

**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Einberufung von Hausmännern zu Mobilmachungsübungen

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen haben Hausmänner (differenziert nach Hausmännern, die Kinder zu betreuen haben, und solchen, die keine Kinder zu betreuen haben) gegen die Einberufung zu einer Mobilmachungsübung erfolgreich Rechtsmittel eingelegt? Aus welchen Gründen ist dem Rechtsmittel stattgegeben worden?
2. In wie vielen Fällen haben Hausmänner (differenziert nach Hausmännern, die Kinder zu betreuen haben, und solchen, die keine Kinder zu betreuen haben) gegen die Einberufung zu einer Mobilmachungsübung erfolglos Rechtsmittel eingelegt? Aus welchen Gründen hatten die Rechtsmittel keinen Erfolg?
3. Auf Grund welcher familienrechtlichen Bestimmungen ist nach Ansicht der Bundesregierung gegebenenfalls die Ehefrau eines Hausmannes verpflichtet, während einer Mobilmachungsübung die Betreuung der Kinder bzw. die Erledigung der Hausarbeit zu übernehmen? Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung für Ehefrauen unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem, welche Einstellung diese Ehefrauen gegenüber dem Kriegsdienst mit der Waffe haben?
4. Kann nach Ansicht der Bundesregierung die Ehefrau eines Hausmannes von ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Freistellung von der Arbeit während der Zeit der Mobilmachungsübung ihres Ehemannes verlangen, gegebenenfalls auf Grund welcher arbeitsrechtlichen und dienstrechlichen Bestimmungen?

Bonn, den 14. März 1985

**Schily
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion**

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333